

Feststellung gemäß § 5 UVPG

EWE Netz GmbH

GAA v. 23.04.2024 — OL23-160-01 —

Die EWE Netz GmbH, Cloppenburg Str. 302, 26133 Oldenburg, hat am 11.09.2023 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 und 19 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb eines Flüssiggastanklagers mit einem Fassungsvermögen von 29,9 Tonnen mit Biogaseinspeiseanlage in 49699 Lindern beantragt.

Das Flüssiggaslager mit einem erdgedeckten Tank (Fassungsvermögen 29,9 Tonnen) dient der Lagerung und Bereitstellung von Flüssiggas für die Biogaseinspeiseanlage.

Die geplante Anlage liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen und wirksamen Bebauungsplans Nummer 31 „Erweiterung der Biogasanlage Stühlenfeld“ der Gemeinde Lindern. Der Bebauungsplan setzt für den Bereich des geplanten Vorhabens ein Industriegebiet (GI) fest.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 5, 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG i. V. m. Nr. 9.1.1.3 S der Anlage 1 UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Begründung:

Die Standortprüfung nach den Kriterien der Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG hat ergeben, dass sich im Umfeld der geplanten Anlage keine empfindlichen Nutzungen befinden. Es sind keine besonderen Schutzbereiche im Einwirkungsbereich der Anlage vorhanden, die durch das Vorhaben berührt werden könnten. Die geplanten Änderungen werden keinerlei Auswirkungen auf die Nutzung des Gebietes haben, da es sich hier um ein ausgewiesenes Industriegebiet handelt.

Ergebnis:

Es liegen keine besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vor. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist demnach nicht erforderlich.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.